

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ORDNUNGSGEMÄSSE AUSFÜHRUNG DER ANLAGE

ausgestellt gemäß Beschluss Nr. 40/2014/R/gas der Aufsichtsbehörde für Strom, Gas und Wasserversorgung (AEEGSI)

Vom Verkäufer auszufüllender Abschnitt

Kode des Übergabepunktes oder vom Verteiler zugewiesener Kode bei Beantragung der Aktivierung/Reaktivierung der Gaslieferung _____

Vom Installateur auszufüllender Abschnitt

Der Unterfertigte _____ Inhaber bzw. gesetzlicher Vertreter des Unternehmens (Firmenbezeichnung) _____

mit Sitz in der Gemeinde _____ PLZ _____ (Prov. _____)

Straße _____ Nr. _____

Tel. _____ (Mobilfunk _____ E-Mail _____)

MwSt.-Nr. _____

eingetragen im Firmenregister (D.P.R.7.12.1995, Nr. 581) der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer von _____

eingetragen im Verzeichnis der Handwerksunternehmen (G. 8.8.1985, Nr. 443) der Provinz _____ unter der Nr. _____

Beauftragt mit der Inbetriebsetzung der Verbraucheranlage als

neue Anlage Abänderung Erweiterung außerordentliche Instandhaltung

Anderes (angeben) _____

installiert in den Räumlichkeiten an folgender Adresse:

Straße _____ Nr. _____ Stockwerk _____ Wohnungsnr. _____

Gemeinde _____ (Prov. _____)

- Die Anlage fällt in den Anwendungsbereich des M.D. vom 22. Jänner 2008, Nr. 37, i.g.f.
- Die Anlage hat eine Gesamtwärmeleistung (= Summe der Wärmeleistungen der einzelnen installierten bzw. installierbaren Geräten) von _____ kW;

Erklärt auf eigene Verantwortung, dass die Anlage:

A) zur Gänze von der obgenannten Firma errichtet wurde, und zwar unter:

- Einhaltung des Projektes (1)
- Beachtung folgender für diesen Zweck anwendbaren technischen Normen (2): _____

B) zur Gänze/zum Teil von einer anderen Firma bzw. anderen Firmen errichtet wurde.

Er bestätigt diesbezüglich, dass alle entsprechenden Konformitätserklärungen **vorhanden/ nicht vorhanden** (3) sind.

Er erklärt, den Betrieb der Anlage mit positivem Ergebnis überprüft zu haben, entsprechend der Norm (2): _____

Legt der vorliegenden Bestätigung folgendes bei:

- a) Projekt (4)
 - b) Bericht mit Angabe der verwendeten Materialien (5)
 - c) Zeichnung (Plan) der errichteten Anlage (6)
 - d) Konformitätsbestätigung für die errichtete Anlage mit nicht genormten Materialien oder Systemen (7)
 - e) Abschrift der Erkennungsbescheinigung oder Handelskammerauszug mit den technisch-professionellen Eigenschaften
 - f) evtl. vorhergehende oder teilweise bereits vorhandene Konformitätserklärungen (8)
 - g) technischer Bericht zur Kompatibilität gemäß den vom CIG (italienisches Gaskomitee) erlassenen Richtlinien Nr. 11 (9)
 - h) Erklärung des Projektanten beschränkt auf die Anlagen, welche den geltenden Bestimmungen im Bereich des Brandschutzes unterliegen
- Wartet auf die Versorgung der Anlage mit Gas, um die Sicherheit und Funktionalität kontrollieren zu können mit Durchführung der von den geltenden Normen und gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Überprüfungen.

Datum _____ Der Erklärende (Stempel und Unterschrift) _____

ANMERKUNGEN:

- (1) Siehe Art. 5 „Projektierung der Anlagen“ M.D. vom 22. Jänner 2008, Nr. 37
- (2) Auflistung der technischen und gesetzlichen Norm/Normen, wobei zwischen jenen der Projektierung, der Installation und der Überprüfung zu unterscheiden ist.
- (3) Nicht Zutreffendes durchstreichen.
- (4) Die Projekte - gemäß Art. 5, Absatz 4, des M.D. 22. Jänner 2008, Nr. 37, ausgenommen die Bestimmungen von Art. 7, Absatz 2, desselben M.D. - beinhalten zumindest die Schemen der Anlage, die Zeichnungen (Pläne) und den technischen Bericht über den Aufbau und die Art der Installation, der Abänderung oder der Erweiterung der Anlage mit besonderem Augenmerk auf die Art und die Eigenschaften der zu verwendenden Materialien und Komponenten sowie auf alle anzuwendenden Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.
- (5) Der Bericht muss Folgendes beinhalten: für Produkte, welche den Normen unterliegen, die Erklärung der Übereinstimmung derselben unter Bezugnahme, sofern vorhanden, auf Marken, Prüfbescheinigungen, usw., ausgestellt von autorisierten Behörden. Für die anderen Erzeugnisse (welche anzuführen sind) muss der Unterzeichner erklären, dass es sich um Materialien, Produkte und Teile handelt, die mit den Artikeln 5 und 6 des M.D. vom 22. Jänner 2008, Nr. 37, konform sind. Aus dem Bericht muss die Eignung des Installationsbereiches hervorgehen. Sofern für das gute Funktionieren der Anlage relevant, müssen die Anzahl oder Eigenschaften der installierten oder installierbaren Geräte mitgeteilt werden, (z.B.: 1) Anzahl, Typ und Leistung der Geräte; 2) Eigenschaften der Teile des Belüftungssystems der Räume; 3) Merkmale bzgl. des Abführungssystems (Kamin, Schornstein, usw.) der Verbrennungsprodukte; 4) Hinweise betreffend die Elektroinstallation der Geräte, falls vorgesehen).
- (6) Als Zeichnung der errichteten Anlage ist die Beschreibung der ausgeführten Arbeiten gemeint (ein einfacher Verweis auf das Projekt ist möglich, wenn dieses von einem befähigten Fachmann ausgearbeitet wurde und keine

Variationen im Laufe der Arbeiten stattgefunden haben). Im Falle der Abänderung, Erweiterung und außerordentlichen Instandhaltung muss der Eingriff, falls möglich, in die Zeichnung der bestehenden Anlage eingefügt werden.

- (7) Wenn in der Anlage Produkte oder Systeme eingebaut wurden, welche in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union für denselben Einsatz gesetzeskonform sind oder wenn diese Teil des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraumes sind, für welche keine technische Produkt- oder Installationsnormen bestehen, muss die Konformitätserklärung stets mit dem Projekt, ausgefertigt und unterschrieben von einem im Berufsverzeichnis für die jeweilige technische Kompetenz eingeschriebenen Ingenieur, versehen sein. Dieser bestätigt, die mit dem Einsatz der Ersatzprodukte oder -systeme verbundenen Risiken analysiert, alle Maßnahmen vorgeschrieben und zu deren Anwendung angehalten zu haben, welche zur Erlangung der Sicherheitsniveaus erforderlich sind, die jenen von sach- und fachgerecht ausgeführten Anlagen entsprechen; ferner bestätigt er, die korrekte Ausführung der Schritte zur Installation der Anlage überwacht zu haben unter Berücksichtigung aller technischen Vorgaben durch die Hersteller der Produkte oder Systeme.
- (8) Beizulegen ist eine vollständige Abschrift der im Voraus ausgestellten Konformitätserklärung/en; falls sie nicht verfügbar bzw. nicht vollständig sein sollte/n, ist der unter Buchstabe g) genannte technische Bericht beizulegen.
- (9) Nur beizulegen im Falle von Anlagen, die zur Gänze oder teilweise von einer anderen Firma/anderen Firmen erstellt wurden, von denen die Konformitätserklärung/en nicht ausfindig gemacht werden kann/können.

FAC SIMILE